



Tarifvertrag

**zur Überleitung der Beschäftigten der AWO
in den TV AWO Hamburg
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TV-Ü AWO Hamburg)
vom 19. Februar 2009**

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Berlin
vertreten durch den Vorstand**

einerseits

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Landesbezirk Hamburg,
Besenbinderhof 60, Hamburg,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg**

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zum AWO Landesverband Hamburg e.V. über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbesteht und die am 01. Januar 2009 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages TV AWO Hamburg fallen, für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 sind Unterbrechungen bis zu einem Monat unschädlich.

- (2) Nur soweit ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber im Sinne des Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2008 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV AWO Hamburg fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Dezember 2008 unter den Geltungsbereich des Übergangstarifvertrages für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt vom 23. Dezember 2004 zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand (ÜbgTV BUND West) fallen, finden die bisher jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des TV AWO Hamburg gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TV AWO Hamburg

Der TV AWO Hamburg tritt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag an die Stelle des Übergangstarifvertrages vom 23. Dezember 2004 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (ÜbgTV-BUND West) zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und der Gewerkschaft ver.di Bundesvorstand einschließlich der diesen ergänzenden Tarifverträge, soweit in diesem Tarifvertrag oder im TV AWO Hamburg nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2009, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 2:

Ergänzende Tarifverträge sind insbesondere die in § 1 ÜbgTV BUND West genannten Tarifverträge. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren für den AWO Landesverband Hamburg e.V. eine vollständige Ablösung des bisherigen Tarifrechtes bei der AWO Hamburg durch den TV AWO Hamburg. Davon ausgenommen ist lediglich der TV-ATZ II vom 08. Dezember 2005 zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und der Gewerkschaft ver.di Bundesvorstand.

§ 3

Überleitung in den TV AWO Hamburg

Die von §1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 31.12.2008 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV AWO Hamburg übergeleitet.

§ 4

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 2 Abs. 1 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale) nach der Anlage 1 den Entgeltgruppen des TV AWO Hamburg zugeordnet.
- (2) Beschäftigte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2008 höher gruppiert worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2008 herabgruppiert worden.
- (4) Abs. 1 gilt - nur zum Zwecke der Überleitung - auch für Beschäftigte, die mit dem AWO Landesverband Hamburg e.V. ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung unter Eingruppierung nach § 2 Abs. 1 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale ein vom entsprechenden Entgelt der Vergütungs- bzw. Lohngruppe abgesenktes Entgelt vereinbart haben.

Beschäftigte, die mit dem AWO Landesverband Hamburg e.V. ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung ohne Eingruppierung ein vertragliches Entgelt vereinbart haben, sind zum 31. Dezember 2008 nur zum Zwecke der Überleitung in die Vergütungs- bzw. Lohngruppe nach § 2 Abs. 1 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale einzugruppieren, als wenn die Eingruppierung am 31. Dezember 2008 nach diesen Regelungen erfolgt wäre.

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Diese Regelungen haben keinen Einfluss auf die Höhe des vereinbarten Entgeltes. Insbesondere bestehen daraus keine Ansprüche der Beschäftigten auf Ein- oder Umgruppierung oder auf Entgelt entsprechend der Vergütungs- bzw. Lohngruppe. Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund der Eingruppierung sind für Arbeitgeber und Beschäftigte ausgeschlossen.

§ 5

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV AWO Hamburg (Anlage A) wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2008 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 5 gebildet. Ab dem 1. Januar 2009 werden diese Entgelte der übergeleiteten Beschäftigten um 50 Euro (bezogen auf Vollzeitbeschäftigte; § 28 Abs.2 TV AWO Hamburg findet Anwendung) sowie um weitere 3,1 % erhöht. Bis zum 1. Dezember 2009 werden die Entgelte um 2,8% erhöht. Zu diesem Zweck werden die Tabellenentgelte zum 01. August 2009 um 1,4% erhöht. Die zweite Erhöhung erfolgt zum 1. Dezember 2009.

- (2) Bei Angestellten setzt sich das Vergleichsentgelt aus der Grundvergütung gem. § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 24 BMT-AW II, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 26 BMT-AW II in Verbindung mit § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV AWO Hamburg, ein Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder ein Tarifwerk wesentlich gleichen Inhalts am 1. Januar 2009 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. Ferner fließen im Dezember 2008 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV AWO Hamburg nicht mehr vorgesehen sind. Für Angestellte, die mit dem AWO Landesverband Hamburg e.V. ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung ohne Eingruppierung ein vertragliches Entgelt vereinbart haben, gilt § 4 Abs. 4 nebst Protokollerklärung entsprechend.
Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung gemäß § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 27 BMT-AW II, bildet diese das Vergleichsentgelt.
Der Tarifvertrag zur Anpassung des Ortszuschlages an den TV AWO Hamburg vom 19. Februar 2009 bleibt unberührt.
- (3) Bei Arbeiterinnen/Arbeitern wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Erhalten Beschäftigte nicht den Volllohn (§ 29 Abs. 1 Buchst. a BMT-AW II), gilt Abs. 2 Satz 5 entsprechend.
- (4) Beschäftigte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2008 erfolgt. § 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 4:

Fällt bei Angestellten, bei denen sich bisher die Grundvergütung nach § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 24 BMT-AW II bestimmt, im Januar 2009 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2008 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

§ 6 Stufenzuordnung der Beschäftigten

- (1) Beschäftigte werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe der Tabelle gem. Anlage A zu § 19 TV AWO Hamburg zugeordnet.

Die Arbeiterinnen und Arbeiter steigen zum 1. Januar 2011, die Angestellten zum 1. Januar 2012 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe der Tabelle gem. Anlage A zu § 19 TV AWO Hamburg ihrer Entgeltgruppe auf.

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV AWO Hamburg.

- (2) Werden Arbeiterinnen/Arbeiter vor dem 1. Januar 2011 oder Angestellte vor dem 1. Januar 2012 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV AWO Hamburg. Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2011 (Arbeiterinnen/Arbeiter) oder dem 1. Januar 2012 (Angestellte) herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2008 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Abs. 1 Satz 2.

- (3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe der Tabelle gem. Anlage A zu § 19 TV AWO Hamburg, werden Beschäftigte abweichend von Abs. 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend. Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV AWO Hamburg.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Beschäftigte, die unter Zugrundelegung eines fiktiven Vergleichsentgeltes auf der Grundlage der im Januar 2009 erhaltenen Bezüge einer höheren als der nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 bestimmten individuellen Zwischenstufe zugeordnet wären und deshalb nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 in eine höhere reguläre Stufe aufgestiegen wären, erhalten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einen Nachteilsausgleich.
- (2) Der Nachteilsausgleich beträgt 50% der Differenz zwischen dem am Tag vor dem Aufstieg in die nächst höhere reguläre Stufe gem. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 erreichten individuellen Vergleichsentgelt und dem Tabellenwert derjenigen nächst höheren regulären Stufe, in die die Beschäftigten bei einem fiktiven Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Januar 2009 erhaltenen Bezüge aufgestiegen wären.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2:

Der Tabellenwert wird der im Zeitpunkt des Aufstieges gem. § 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 geltenden Tabelle entnommen.

- (3) Der Nachteilsausgleich wird als Festbetrag gezahlt. § 5 Abs. 5 einschließlich der Protokollerklärung gilt entsprechend. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit ändert sich die Höhe des Nachteilsausgleiches entsprechend.
- (4) Der Nachteilsausgleich wird den Beschäftigten ab dem Aufstieg in die nächst höhere Stufe gem. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gezahlt.

Der Nachteilsausgleich wird solange gezahlt, bis die Beschäftigten die Endstufe ihrer Entgeltgruppe erreicht haben. Dem steht der Aufstieg in die reguläre Stufe gem. § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 a) gleich.

Protokollerklärung (I) zu § 7:

1. Auf Basis des testierten Jahresabschlusses 2015 und ggfs. weiterer Informationen durch die Geschäftsführung (GF) des AWO Landesverbandes Hamburg e.V. (AWO HH) wird durch Herrn Kestermann oder einem neu und gemeinsam beauftragten, anderen Gutachter festgestellt, ob die AWO HH in der Lage ist, eine nachträgliche Einmalzahlung an die Mitarbeiter zu zahlen, die bei der tariflich vereinbarten Überleitung einen finanziellen Nachteil hinnehmen mussten. Zur Absicherung der Plausibilität und Validität der gutachterlichen Aussagen, wird auch der testierte Jahresabschluss 2014 zur Verfügung gestellt.
2. Wird die Frage bejaht, nehmen die Parteien Verhandlungen darüber auf, in welcher Gesamthöhe und in welcher individuellen Differenzierung diese Einmalzahlung erfolgen soll. Es besteht Einigkeit darüber, dass (zum Zeitpunkt der Überleitung) besonders betroffene Mitarbeiter individuell eine höhere Ausgleichszahlung erhalten sollen.
3. Der Gutachter wird seine Stellungnahme aus folgenden, von der GF zur Verfügung zu stellenden und zu erläuternden Parametern begründen:
 - i. Das **Jahresergebnis auf Basis der GuV** und zwar für
 - das operative Geschäft vor Zinsen und AfA
 - das Ergebnis inkl. Zinsen und AfA
 - außerordentliche Geschäftsvorfälle

Für einen Soll-/Ist-Vergleich wird auch der Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres zur Verfügung gestellt.

- ii. Die Entwicklung des **Eigenkapitals** und der Eigenkapitalquote (mit besonderen Hinweis „mit und ohne SoPo-Ansatz“)
 - iii. **Liquiditäts-Status** der AWO HH (Bankkonten, mit getrenntem Ausweis der verpfändeten Bankguthaben)
 - iv. **Investitionstätigkeit**; Investitionsfinanzierung mit besonderem Ausweis der eigenfinanzierte Anteile. (Deckblatt mit Einzelinvestitionen > T€ 250 und einer Sammelposition „Rest“ sowie zusätzlich einer Einzelaufstellung aller Investitionen auf Basis des Anlagenspiegels)
4. Die Parteien sind sich einig, dass in jedem Fall eine etwaige zusätzliche Einmalzahlung nicht zu einem negativen Jahresergebnis führen darf.

Protokollerklärung (II) zu § 7:

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Geschäftsführung (GF) des Landesverbandes AWO Hamburg e.V. (AWO HH) Vertreter des Betriebsrates (BR) regelhaft und über das gesetzliche Mindestmaß hinaus über die wirtschaftliche Lage und die Unternehmensstrategie des Landesverbandes informiert.
2. Zu diesem Zweck wird eine Wirtschaftskommission gebildet. Ihr gehören je zwei Vertreter der GF und des BR an. Ersatzmitglieder können maximal in gleicher Anzahl benannt werden.
3. Die GF wird der Kommission zwei Mal jährlich einen Lagebericht erstatten und dabei besonders abheben auf die in der Tarifeinigung I aufgeführten Parameter.
4. In der Regel findet eine Sitzung im Februar statt; diese hat zum Schwerpunkt den vorläufigen Jahresabschluss des Vorjahres und den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres. Die zweite Sitzung findet in der Regel im August statt. Dort wird über den geprüften und ggfs. testierten Jahresabschluss des Vorjahres sowie den Ist-Stand des laufenden Jahres informiert.
5. Bei besonderem Bedarf kann jede Seite eine dritte, außerordentliche Sitzung der Wirtschaftskommission im Jahr verlangen.
6. Es wird strenge Vertraulichkeit vereinbart; die Mitglieder der Wirtschaftskommission werden diesbezüglich verbindliche Erklärungen abgeben. Unterlagen werden zur Einsicht, nicht aber zur Mitnahme zur Verfügung gestellt. Für Beratungen kann jede Seite während der Kommissionssitzungen Auszeiten nehmen.

§ 8

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege für Angestellte

- (1) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 01. Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind sechs Monate, nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV AWO Hamburg eingruppiert. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Angestellte aus der Vergütungsgruppe VIII BMT-AW II mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BMT-AW II übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VI BMT-AW II mit ausstehenden Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BMT-AW übergeleitet worden sind. Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass
- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Januar 2012, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

- (2) In eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Angestellte, die am 1. Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2009 und dem 31. Dezember 2011 höhergruppiert worden wären, erhalten ab sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass
- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Angestellte, die bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West bis spätestens 31. Dezember 2011 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.
- (4) Für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst findet die Höhergruppierung nach Abs. 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 2 auch dann statt, wenn die erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2011 erfüllt ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Angestellte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (AW-KrT) richtet, keine Anwendung.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2008 nach § 2 der Vergütungsordnung zum BMT-AW II eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in der sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage.
- (2) Übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2008 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2008 zugestanden hätte. Voraussetzung ist, dass

- am 1. Januar 2009 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegenstünden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2008 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 noch nicht erreicht haben, sind sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV AWO Hamburg eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
 - b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 bereits erfolgt, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
 - c) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe b) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend für übergeleitete Angestellte, die bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West bis spätestens 31. März 2011 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.
- (4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b) wird solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 2 bis 4:
Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung zu verhindern, ist nicht zulässig.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2008 eine Zulage nach § 2 ÜbgTV Bund West i.V.m. dem Text des ehemaligen § 22c BMT-AW II zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV AWO Hamburg eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Dezember 2010 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2011 die Regelungen des TV AWO Hamburg über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Anwendung. Für eine vor dem 01. Januar 2009 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, die am 31. Dezember 2008 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 2 ÜbgTV BUND West i.V.m. dem Text des § 22c Abs. 1 bzw. Abs. 2 BMT-AW II noch keine Zulage gezahlt wird, gelten die Sätze 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zudem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.

Niederschriftserklärung zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für im Dezember 2008 berücksichtigte Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des ÜbgTV BUND West in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die kinderbezogene Entgeltbestandteile oder eine entsprechende Besitzstandszulage für das Kind, für das die Besitzstandszulage an den Beschäftigten gewährt wird, erhält, Kindergeld gezahlt wird, oder sonstige Voraussetzungen, deren Vorliegen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Bedingung für die Zahlung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile wären, entfallen. Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Beschäftigten dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt. Für Angestellte, die mit dem AWO Landesverband Hamburg e.V. ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung ohne Eingruppierung ein vertragliches Entgelt vereinbart haben, gilt § 4 Abs. 4 nebst Protokollerklärung entsprechend.

Protokollerklärung zu Abs.1 Satz 1:

Werden im Dezember 2008 für Kinder nur deshalb keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile des ÜbgTV BUND West gezahlt, weil die Beschäftigten wegen der Inanspruchnahme von Elternurlaub ohne Entgelt sind, besteht ab der Wiederaufnahme der Entgeltzahlung Anspruch auf die Besitzstandszulage.

- (2) § 28 Abs. 2 TV AWO Hamburg ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Abs. 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertssatz. Ansprüche nach Abs. 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- a) zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2009 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
 - b) die Kinder von bis zum 31. März 2009 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Gesundheits-, Altenpflege- und Hebammenschülerinnen und -

schüler, sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Juli 2009 geboren sind.

§ 11a Erholungsurlaub

Beschäftigte, denen vor Inkrafttreten des TV AWO Hamburg bereits ein Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub von 30 Tagen zustand, behalten abweichend von § 30 TV AWO Hamburg diesen Anspruch für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses.

§ 12 Vermögenswirksame Leistungen - unbesetzt -

§ 13 Krankengeldzuschuss

Beschäftigte, die am 1. Januar 2009 wegen derselben, schon am 31. Dezember 2008 bestehenden Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten für die Dauer der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit den Zuschuss nach § 24 Abs. 4 Satz 2 TV AWO Hamburg nach den Regelungen des § 31 BMT-AW II.

Protokollerklärung zu § 13:

Dies gilt unabhängig davon, ob am 31. Dezember 2008 noch Entgeltfortzahlung oder schon Krankengeldzuschuss gezahlt wurden.

§ 14 - unbesetzt -

§ 15 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit den Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. § 11 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Eingruppierung

(1) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV AWO Hamburg (mit Entgeltordnung) gelten § 2 ÜbgTV Bund-West i.V.m. dem Text der ehemaligen §§ 22 und 22a BMT-AW II einschließlich des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II über den 31. Dezember 2008 hinaus fort. Diese

Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 01. Januar 2009 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 2 ÜbgTV i.V.m. dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II nicht für ab dem 01. Januar 2009 in Entgeltgruppe 1 TV AWO neu eingestellte Beschäftigte.
- (3) Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Eingruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 erste Alternative.
- (4) Anpassungen der Eingruppierung auf Grund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich für Arbeiterinnen/Arbeiter nach dem 1. Januar 2011, für Angestellte nach dem 1. Januar 2012 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.
- (5) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 16 Abs. 5:

Für den Fall, dass für den TVÜ-AVH eine abweichende Regelung vereinbart wird, vereinbaren die Tarifvertragsparteien die unverzügliche Aufnahme von Nachverhandlungen für den AWO Landesverband Hamburg e.V..

- (6) In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung erhalten Beschäftigte, denen ab dem 1. Januar 2009 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.
- (7) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungs- und Lohngruppen des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II gemäß Anlage 2 den Entgeltgruppen des TV AWO Hamburg zugeordnet.

Protokollerklärung zu § 16:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass in der noch zu verhandelnden Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagogen/innen und Ingenieuren/innen)

auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere bzw. niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt. Sollte hierüber bis zum 31. März 2011 keine einvernehmliche Lösung vereinbart werden, so erfolgt ab dem 1. April 2011 bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung die einheitliche Eingruppierung aller ab dem 1. April 2010 neu einzugruppierenden Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 zu „Vb Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II ohne Aufstieg nach IVb (mit und ohne FH-Abschluss)“.

§ 17

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2008

- (1) Wird übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV AWO Hamburg Anwendung. Sind Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ²Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV AWO Hamburg gilt – auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 - § 18 TV AWO Hamburg mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 2 ÜbgTV Bund West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 Abs. 2 BMT-AW II oder dem Text des ehemaligen § 22 Abs. 2 BMT-AW II bestimmen.
- (3) An die Stelle der Begriffe Grundvergütung, Vergütungsgruppe und Vergütung treten die Begriffe Entgelt und Entgeltgruppe.

Niederschriftserklärung zu § 17:

Die Niederschriftserklärung zu § 10 gilt entsprechend.

§ 18

Entgeltgruppe 2 Ü

Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet oder in die Lohngruppen 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, ab dem 1. Januar 2009 die Tabellenwerte der Anlagen A - C

§ 19

Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2008, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2008 beendet worden wäre.

§ 20
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. März 2011. Die §§ 16, 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, § 16 frühestens zum 31. März 2011; § 18 frühestens zum 31. Dezember 2010. Die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

Berlin/Hamburg den. 28.1.2010

Hamburg, den 01.02.2010

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Angelika Detsch
Stv. Landesbezirksleiterin

Gero Kettler
Geschäftsführer

Sigrid Ebel
Gewerkschaftssekretärin

Anlage 1 zum TV-Ü AWO Hamburg vom 19. Februar 2009

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31.12.2008 / 01.01.2009 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	Ia	
	Ia nach Aufstieg aus Ib	-
	Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia (keine St. 6)	
14	I b ohne Aufstieg nach Ia	
	Ib nach Aufstieg aus II	-
	II mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	
13	II ohne Aufstieg nach Ib	
12	II nach Aufstieg aus III	
	III mit ausstehendem Aufstieg nach II	-
11	III ohne Aufstieg nach II	
	III nach Aufstieg aus IVa	-
	IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	
10	IVa ohne Aufstieg nach III	
	IVa nach Aufstieg aus IVb	-
	IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa	
	Vb in den ersten 6 Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zur Stufe 1)	
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa	
	IVb nach Aufstieg aus Vb	
	Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	
	Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb	8a
	Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a
	Vc nach Aufstieg aus VI	8 nach Aufstieg aus 7
7		7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 + 8a
		7a
		7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a
		7 nach Aufstieg aus 6
		6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 + 7a
6	VI mit ausstehendem Aufstieg nach Vc	6a
	VI ohne Aufstieg nach Vc	6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a
	VI nach Aufstieg aus VII	6 nach Aufstieg aus 5
		5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 + 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI	5a
	VII ohne Aufstieg nach VI	5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a
	VII nach Aufstieg aus VIII	5 nach Aufstieg aus 4
		4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 + 5a
4		4a
		4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a
		4 nach Aufstieg aus 3
		3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 + 4a
3	VIII nach Aufstieg aus IXa	3a
	VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII	3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a
	VIII ohne Aufstieg nach VII	3 nach Aufstieg aus 2
2Ü		2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 + 3a
		2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3
		2a
		2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a
		2 mit Aufstieg aus 1
2	IXa	1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 + 2a
	IX mit ausstehendem Aufstieg nach IXa o. VIII	1a (keine Stufe 6)
	IX nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6)	1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
	X (keine Stufe 6)	

Anlage 2 zum TV-Ü AWO Hamburg

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 01. Januar 2009 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	Ia	-
	Ib mit Aufstieg nach Ia (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)	
14	I b ohne Aufstieg nach Ia	-
13	Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (II mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. mit Zulagenregelung nach § 17 Abs. 8 TV AWO NRW] und weitere Beschäftigte, die unmittelbar in Verg. Gr. II eingruppiert sind	
12	III mit Aufstieg nach II	-
11	III ohne Aufstieg nach II	-
	IVa mit Aufstieg nach III	
10	IVa ohne Aufstieg nach III	-
	IVb mit Aufstieg nach IVa	
	Vb in den ersten 6 Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa	9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	Vb mit Aufstieg nach IVb	
	Vb ohne Aufstieg nach IVb	
8	Vc mit Aufstieg nach Vb	7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
	Vc ohne Aufstieg nach Vb	
7	-	7 mit Aufstieg nach 7a
		6 mit Aufstieg nach 7 + 7a
6	VI mit Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a
	VI ohne Aufstieg nach Vc	5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VI	5 mit Aufstieg nach 5a
	VII ohne Aufstieg nach VI	4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	-	4 mit Aufstieg nach 4a
		3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	VIII mit Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a
	VIII ohne Aufstieg nach VII	2 mit Aufstieg nach 3 und 3a
2Ü	-	2a mit Aufstieg nach 3
		2a
		2 mit Aufstieg nach 2a
2	IXa Aufstieg nach VIII	1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
	IX mit Aufstieg nach aus IXa oder VIII	
	X (keine Stufe 6)	
1	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höhe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen - Hausgehilfe/Hausgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden. Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.	